

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Hauptamt		04.05.2023	2023/060/1

VORLAGE zur Sitzung

Gemeinderat	15.05.2023	öffentlich	Beschlussfassung
-------------	------------	------------	------------------

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

Satzung über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Immenstaad

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.03.2013 die Abschaffung der unechten Teilortswahl für die Wahl des Ortschafts- und Gemeinderates zur Kommunalwahl 2014 beschlossen. Der Ortschaftsrat hat der Abschaffung am 13.03.2013 mehrheitlich zugestimmt.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) durfte die Gemeinde Immenstaad die Anzahl von 16 Mitgliedern im Gemeinderat längstens bis zur 2. auf die Abschaffung folgenden Kommunalwahl beibehalten. Daher ist die Zahl der Mitglieder zur Kommunalwahl 2024 entsprechend § 25 Abs. 2 GemO BW nun neu in der Hauptsatzung zu regeln.

Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist zum jetzigen Zeitpunkt auch erforderlich, um bei den Parteien und Wählervereinigungen für Klarheit für die Aufstellung der Wahlvorschläge zu sorgen.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) beträgt die Zahl in Gemeinden mit mehr als 5.000 aber nicht mehr als 10.000 Einwohnern 18 Gemeinderäte.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GemO BW kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (in Gemeinden mit mehr als 3.000, aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern beträgt die Zahl der Gemeinderäte 14).

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt von § 25 Abs. 1 Satz 1 GemO BW Gebrauch zu machen und die nächstniedrigere Gemeindegruppengröße für die Bestimmung der Zahl des Gemeinderates zu bestimmen. Die Zahl des Gemeinderates würde damit 14 Mitglieder betragen.

Dies würde auch der Intention und dem angestrebten Verhältnis des Gesetzgebers zwischen der Anzahl der Einwohner und der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates entsprechen. Die Zahl der Einwohner zum 30. September 2022 betrug 6625.

Für die Änderung der Hauptsatzung ist gem. § 4 Abs. 2 der GemO BW die sogenannte qualifizierte Mehrheit erforderlich, also die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

§ 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Immenstaad würde daher wie folgt zu ändern sein:

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Immenstaad „§ 3 Zusammensetzung“ (Anlage 1) und legt fest, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegruppengröße maßgebend ist.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Ja		☒ Nein	
☐ im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag €	einmalig wiederkehrend	☐ ☐
☐ im Finanzhaushalt	Kosten der Gesamtmaß- nahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €	
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan				
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):				
Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren				€
Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr				€
Planansatz im laufenden Jahr:				€
Summe				€
Noch bereitzustellen:		€		
Deckungsvorschlag lfd. Jahr	Kontierung:			
	Verfügbare Mittel:		€	
Haushaltsplan in den Folgejahren	20..		€	